1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 18 „SÜDL. DER B 516 KÖRBECKE„ DER GEMEINDE MÖHNESEE

M. 1:1000

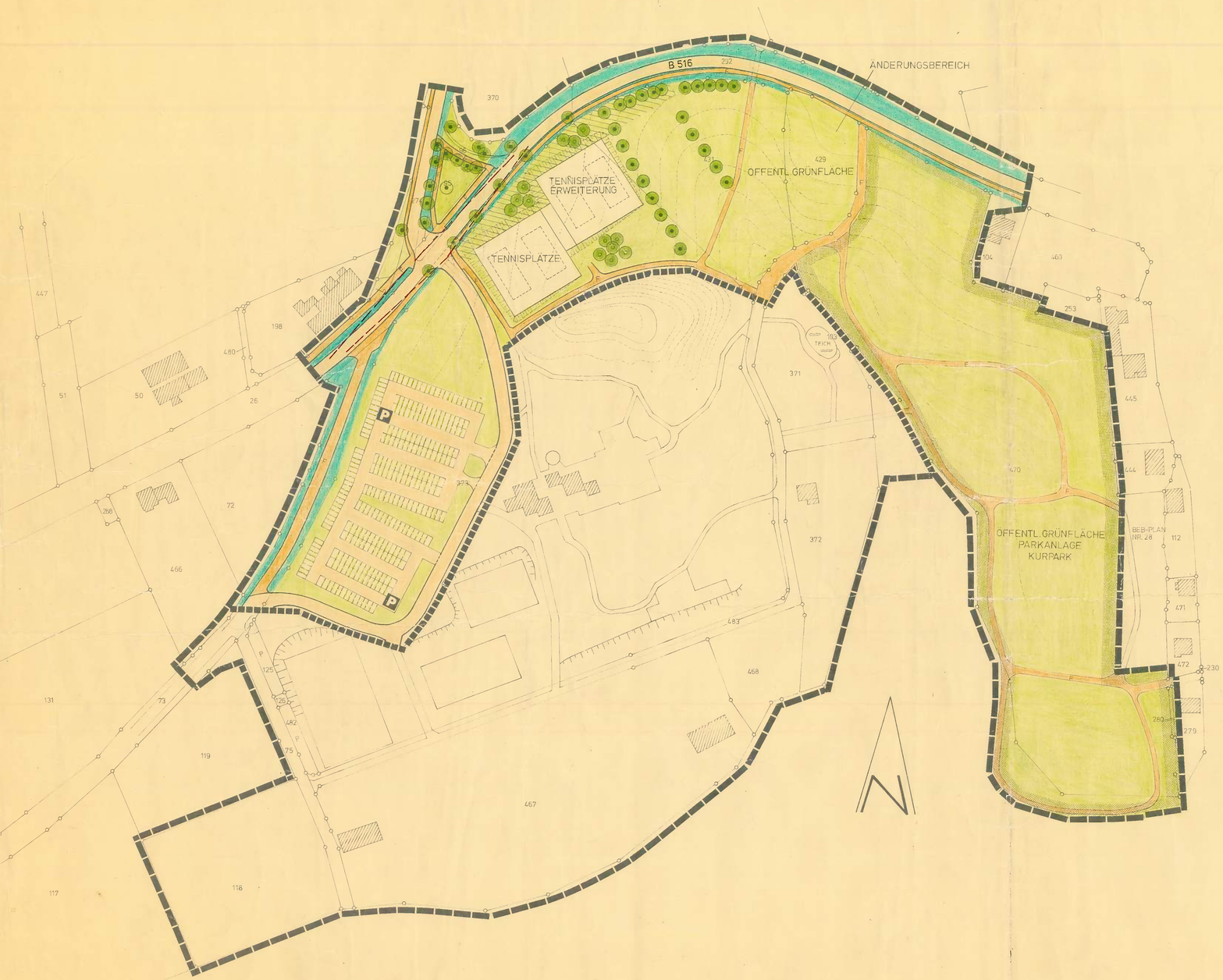

PRÄAMBEL:

AUFGRUND DES § 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG VOM 1. OKTOBER 1979 (GV NW 1979, S. 594), § 2 UND 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) IN DER FASSUNG VOM 18. AUGUST 1976 (BGBl. I., S. 2256) GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 6.7.1979 (BGBl. I., S. 949) IN VERBINDUNG MIT DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15. SEPTEMBER 1977 (BGBl. I., S. 1763) § 103 (1) DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (BAUO NW) IN DER FASSUNG VOM 7. JANUAR 1970 (GV NW 1970, S. 96) LETZTMALIG GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 18.5.1982 (GV NW 1982, S. 248) IN VERBINDUNG MIT § 4 DER ERSTEN VERORDNUNG DES LANDES NORDRHEIN-WESTF. ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES VOM 21. APRIL 1979 (GV NW 1979, S. 299) HAT DER RAT DER GEMEINDE MÖHNESEE DIE PLANUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN DIESES BEBAUUNGSPLANES GEMÄSS § 10 BBAUG UND DIE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN GEMÄSS § 103 BAUO NW ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

A FESTSETZUNGEN gem. § 9 Abs. 1 und 7 BBauG

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 7 BBauG

ÄNDERUNGSBEREICH

VERKEHRSFLÄCHEN gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG
- ABGESENKTER BORDSTEIN
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- STRASSENBEGLEITGRÜN

F FUSSWEG

P PARKPLATZ

SICHTFLÄCHEN – als Teil der nicht überbaubaren Grundstücksfläche – sind von allen baulichen Anlagen, Einfriedigungen, Böschungen und Anpflanzungen über 0,60 m Höhe, mit Ausnahme von hochstämmigen Bäumen, freizuhalten.

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE – KURPARK gem. § 9 (1) Nr. 15 BBauG

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE gem. § 9 (1) Nr. 15 BBauG
Nicht zulässig sind im Änderungsgebiet bauliche Anlagen für Sanitär- und Umkleideräume, Clubgebäude, Tennishalle usw.

BELEUCHTUNGS- UND LAUTSPRECHERANLAGEN dürfen für die Tennisplätze nicht angebracht werden.

ZWINGENDE SCHUTZANPFLANZUNG VON STANDORTGEMÄSSEN LAUBBÄUMEN UND STRÄUCHERN gem. § 9 (1) Nr. 24 und 25 BBauG

ZU ERHALTENDE BÄUME

ANZUPFLANZENDE BÄUME

B GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN gem. § 103 Abs. 1 BauO NW

DIE EINZÄUNUNGEN DER TENNISPLÄTZE dürfen nicht mit Tüchern o. ä. bespannt werden.

REKLAME in irgendeiner Form hat auf oder an den Tennisplätzen zu unterbleiben.

C SONSTIGE DARSTELLUNGEN

VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE

5 FLUR

95 PARZELLENNUMMER

BÖSCHUNG

STAND DER PLANUNTERLAGEN 22.04.1983
DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965. DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG IST GEOMETRISCH EINDEUTIG.
SOEST, DEN 22.04.1983
KATASTERAMT
KREISVERMESSUNGSDIREKTOR
Kreisobervermessungsrat

DER RAT DER GEMEINDE MÖHNESEE HAT AM 18.11.1982 GEM. § 2 (1) BBAUG BESCHLOSSEN, DIESE PLANÄNDERUNG DURCHZUFÜHREN.
MÖHNESEE, DEN 19.11.82
BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

DIE BÜRGERBETEILIGUNG FÜR DIESE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG GEM. § 2 a BBAUG HAT AM 26.1.1983 STATTGEFUNDEN.
MÖHNESEE, DEN
GEMEINDE MÖHNESEE KREIS SOEST
GEMEINDEDIREKTOR

DIESE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG HAT MIT BEGRÜNDUNG GEM. § 2 a (6) BBAUG VOM 7.3.1983 AUF DIE DAUER EINES MONATS ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG SIND AM 27.2.1983 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
MÖHNESEE, DEN 24.2.1983
GEMEINDE MÖHNESEE KREIS SOEST
GEMEINDEDIREKTOR

DIESE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG IST VON DER GEMEINDE MÖHNESEE AM 21.4.1983 GEM. § 10 BBAUG UND § 103 BAUO NW ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.
MÖHNESEE, DEN 21.4.1983
BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

DIESE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG IST GEM. § 11 BBAUG VOM 18.8.1976 MIT VERFÜGUNG VOM 2.5.1983 AZ.: 34.21.1-25 GENEHMIGT WORDEN.
ARNSBERG, DEN 25.5.1983
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
I. V.
Der Regierungspräsident Arnsberg

DIE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN SIND GEM. § 103 (1) DER BAUO NW MIT VERFÜGUNG VOM 10.05.1983 AZ.: 34.21.1-14/03 GENEHMIGT WORDEN.
SOEST, DEN 10.Mai 1983
LTD. KREISBAUDIREKTOR

DIESE MIT VERFÜGUNGEN DURCH DEN REGIERUNGSPRÄSIDENTEN AM ..... UND DURCH DEN KREIS SOEST AM ..... GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNGEN GEMÄSS § 12 BBAUG AM ..... IN KRAFT.
DIESE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG LIEGT WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUS.
MÖHNESEE, DEN .....
BÜRGERMEISTER

ENTWURF UND ANFERTIGUNG
KREISPLANUNGSAMT SOEST
SOEST, DEN 3.3.1983
KREISBAUDIREKTOR